

Stadt Furtwangen im Schwarzwald

Schwarzwald-Baar-Kreis

Satzung

für die Außenbereichsabgrenzung „Martinskapelle“

Nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBL S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 4 LandesdisziplinarR-NeuOG v. 14.10.2008 (GBL S. 343) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald in öffentlicher Sitzung am

19. Mai 2009

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

1. Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen, oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
2. Vorhaben im Sinne des Abs. 1 sind nur zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan Anlage 1 maßgebend, er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

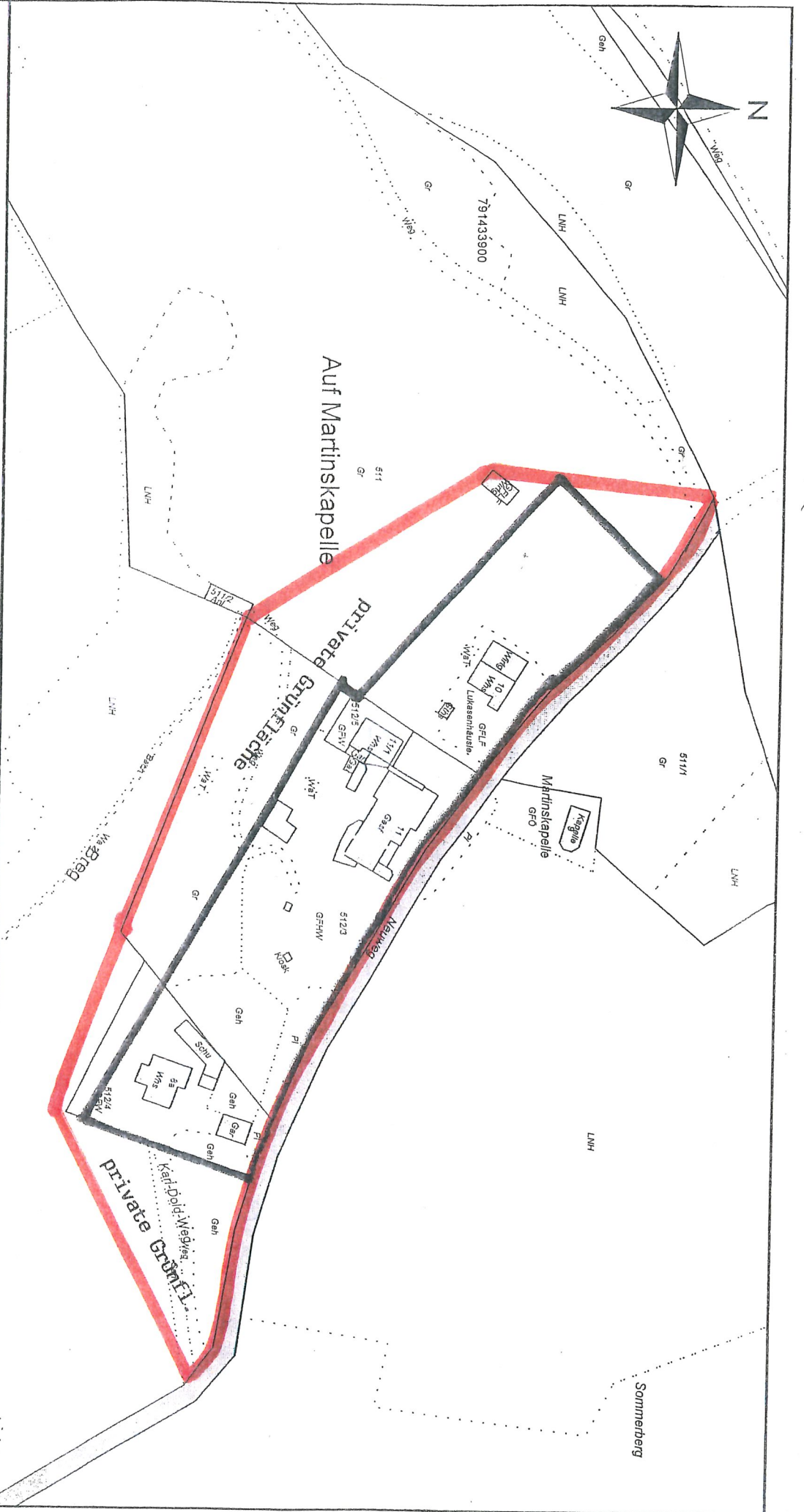
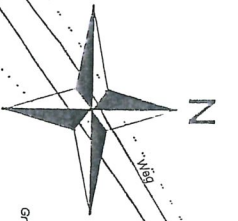
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, den 19. Mai 2009



Richard Krieg
Bürgermeister



STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD

Maßstab: 1:1500
Bearbeiter:
Datum: 24.10.2007

Abgrenzungssatzung Martinskapelle